

Informationen zur Beihilfe



Dauernde Pflege §§ 5 ff BVO

Stand: September 2011

Dauernde Pflegebedürftigkeit – Allgemeines

Definition

Dauernde Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn Personen wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für **mindestens 6 Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen.**

Grundsatz

Pflegebedürftige im Sinne des § 14 des Elften Sozialgesetzbuch erhalten Beihilfe zu Pflegeleistungen, sobald die Voraussetzungen für die Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 SGB XI erfüllt sind.

Pflegebedürftig ist, wer durch Krankheit oder Behinderung bei persönlichen Verrichtungen die Hilfe eines anderen Menschen benötigt. Die Hilfe kann im Bereich der sog. **Grundpflege** sowie der **Behandlungspflege** erforderlich sein.

Grundpflege

Gewöhnliche und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen im Sinne der Grundpflege kommen vor im Bereich:

- **der Körperpflege** (Waschen, Zahnpflege, Kämmen, Rasieren, u. a.)
- **der Ernährung** (mundgerechtes Zubereiten oder Aufnahme der Nahrung)
- **der Mobilität** (u. a. Aufstehen und Zubettgehen, An- und Auskleiden, Treppensteigen)
- **der hauswirtschaftlichen Versorgung** (Einkaufen, Reinigung der Wohnung, Wechseln und Waschen der Wäsche u. a.).

Die alleinige Hilfsbedürftigkeit bei der hauswirtschaftlichen Versorgung reicht für die Anerkennung der dauernden Pflegebedürftigkeit nicht aus.

Behandlungspflege

Die Behandlungspflege umfasst medizinische Hilfeleistungen wie z.B. Verbandwechsel, Injektionen, Einreibungen etc.. Sie wird aufgrund ärztlicher Verordnung durch Berufspflegekräfte durchgeführt. Die Kosten hierfür werden von der Krankenversicherung - nicht von der Pflegeversicherung - im zustehenden Rahmen getragen. Im Bereich der Beihilfe gelten sie ebenfalls als Krankheitskosten.

Pflegestufen und Pflegeleistungen

Nach dem Pflegeversicherungsgesetz ist jeweils eine Zuordnung der pflegebedürftigen Person in eine der Pflegestufen I bis III erforderlich. **Die Feststellung der Pflegebedürftigkeit und die gleichzeitige Zuordnung zu einer Pflegestufe erfolgt ausschließlich durch die private oder soziale Pflegeversicherung** anhand eines Gutachtens ihres Medizinischen Dienstes und nicht durch die Beihilfekasse. Dieses Gutachten ist sowohl für die von der Pflegeversicherung, als auch für die von der Beihilfe zustehenden Leistungen maßgebend.

Die Beihilfekasse ist an die Entscheidungen der Pflegeversicherung gebunden.

Die Feststellung der Pflegebedürftigkeit und Pflegeleistungen sind **immer**

zuerst bei der Pflegekasse bzw. bei der privaten Pflegeversicherung zu beantragen.

Der Leistungsbescheid der Pflegekasse oder privaten Pflegeversicherung ist der Beihilfekasse unverzüglich zuzuleiten.

Erst wenn die Entscheidung der Pflegeversicherung der Beihilfekasse vorliegt, kann eine beihilferechtliche Entscheidung zu den Pflegeaufwendungen getroffen werden. Auch eventuelle Änderungsbescheide der Pflegekasse oder der privaten Pflegeversicherung sind der Beihilfekasse unverzüglich zuzusenden.

Einwendungen gegen die Einstufung in eine bestimmte Pflegestufe sind grundsätzlich an die Pflegekasse bzw. an die private Pflegeversicherung zu richten.

Fristen und Antragstellung

Nach § 5 Abs. 5 BVO wird die Beihilfe für Pflegeaufwendungen ab Beginn des Monats der erstmaligen Antragstellung oder des Antrags auf Feststellung einer höheren Pflegestufe gewährt, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt, von dem an die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Wurde der Antrag zunächst bei der Pflegeversicherung gestellt, ist der Leistungsbeginn für die Leistungen der Pflegeversicherung auch für die Beihilfeleistungen maßgebend.

Bitte beantragen Sie Aufwendungen für Pflege stets getrennt von den übrigen Aufwendungen.

Beamte und Versorgungsempfänger, die Mitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse sind

Beamte, die Mitglied einer gesetzlichen Kranken- oder Ersatzkasse sind, **müssen** ihrer Pflegekasse mitteilen, dass bei Krankheit und Pflege Anspruch auf Beihilfe nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen besteht.

Eine eventuelle Bescheinigung über das Bestehen eines Beihilfeanspruchs stellt Ihre Beihilfekasse aus. Diese Information ist für die Kasse wichtig, da beihilfeberechtigte Mitglieder die aus der Pflegeversicherung zustehenden Leistungen lediglich zur Hälfte erhalten.

Nicht versicherte Beihilfeberechtigte

Nur bei Personen, die nicht gegen das Risiko der Pflege versichert sind, entscheidet die Beihilfestelle anhand eines Gutachtens des Amtsarztes über die Einstufung in die Pflegestufen. Dieses Anerkennungsverfahren wird von der Beihilfestelle nach Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung eingeleitet.

Sonstiges

Bitte haben Sie Verständnis, dass diese Seite nur einen Überblick über die bestehenden beihilferechtlichen Bestimmungen zu dem Bereich Pflege geben kann. Wenden Sie sich daher in Zweifelsfragen an die Beihilfekasse, die Sie auch schriftlich beraten kann. Durch rechtzeitiges Nachfragen lassen sich oftmals Missverständnisse vermeiden, die bei der späteren Bearbeitung Ihrer Beihilfeanträge zu Pflegekosten entstehen können. Sie tragen so zu einem reibungslosen Bearbeitungsablauf und einer beschleunigten Zahlung der Beihilfen bei.

Weitergehende Informationen zu beihilferechtlichen Leistungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit erhalten Sie über die entsprechenden Informations- und Merkblätter.

Rechtliche Hinweise

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen zur Beihilfe geben.

Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass dieses Merkblatt nur eine begrenzte Übersicht der umfangreichen Bestimmungen geben kann.

Rechtsansprüche können Sie hieraus nicht ableiten.

Impressum**Herausgeber:**

Rheinische Versorgungskassen

Adresse:


Rheinlandhaus

Mindener Straße 2

50679 Köln

 www.versorgungskassen.de

 info@versorgungskassen.de

 (0221) 82 73-0

Ansprechpartnerin:

Bianka Fehr

 (0221) 82 73-44 88

 (0221) 82 84-36 86

 beihilfen@versorgungskassen.de